



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3
Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Bearbeiter: Dr. Peter Schweppe/hol
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-8/17

Per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Graz, am 02.05.2017

Personalausstattungsverordnung 2017- PAVO
Ihre GZ: ABT08-116305/2015-42

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Personalausstattungsverordnung 2017 Stellung zu nehmen und dürfen dazu im Einzelnen ausführen wie folgt:

Ad § 2 Z 3

Hinsichtlich der Formulierung der Z 3 merken wir an, dass bei der Auslegung dieser Bestimmung Unklarheiten insofern bestehen, als damit der Schluss gezogen werden kann, dass beim Einsatz des „sonstigen Personals“ 80 % ausschließlich mit Heimhelfer zu besetzen wäre und nicht durch höherqualifiziertes Personal ersetzt werden können. Gleichzeitig stellt sich auch die Frage, wie in den Fällen vorzugehen ist, wo beim Einsatz des „sonstigen Personals“ eben keine Heimhelfer beschäftigt werden, sondern „lediglich“ Seniorenanimation oder Seelsorger und ob in solchen Fällen an Stelle von fehlenden Heimhelfern höherqualifiziertes Personal eingesetzt und angerechnet werden darf.

Aus diesem Grund empfehlen wir eine Konkretisierung dahingehend vorzunehmen, dass der Anteil von 80% nicht ausschließlich mit Heimhelfern zu belegen ist, sondern durch höherqualifiziertes Personal ersetzt werden kann.

Ad § 4 Abs 2 und § 5 Abs 2.

Der Begriff „Anstellungsverhältnis“ müsste korrekterweise auf „Ausmaß des Anstellungsverhältnisses“ abgeändert werden.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Personalkosten und Aufwendungen, sowie zur Beibehaltung der derzeit bestehenden, funktionierenden Organisationsstruktur und seinerzeit vereinbarten Nutzung der vorgesehenen Synergiepotentiale, die durch organisatorische Angliederung der Landespflegezentren an die betreffenden Landeskrankenanstalten lukrierbar sind und damals Einsparungen im Sach- und übrigen Personalbereich von rund € 0,6 Mio. angenommen wurden, schlagen wir nachstehende Ergänzungen vor:

Im § 4 Absatz 2 oder alternativ als eigener Absatz:

„Bei Pflegeeinrichtungen, die unter einem gemeinsamen Rechtsträger geführt werden, gilt das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses gemäß Absatz 2 auch dann als erfüllt, wenn das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses der Pflegedienstleitung zumindest 20% beträgt und das Ausmaß des gemäß Absatz 2 normierten Beschäftigungsausmaßes durch Anstellung einer stellvertretenden Pflegedienstleitung gewährleistet ist.“

Im § 5 Absatz 3:

„(3) Bei Pflegeeinrichtungen, die unter einem gemeinsamen Rechtsträger geführt werden, gilt das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses gemäß Absatz 2 auch dann als erfüllt, wenn das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses der Heimleitung zumindest 20% beträgt und das Ausmaß des gemäß Absatz 2 normierten Beschäftigungsausmaßes durch Anstellung einer gemäß § 7 qualifizierten stellvertretenden Heimleitung gewährleistet ist.“

Ad § 6

Mit dieser Bestimmung wird eine Qualifikationsanforderung einer abgeschlossenen Heimleiterausbildung gefordert. Den Erläuterungen ist lediglich zu entnehmen, dass der Nachweis einer Heimleiterausbildung nach dem Rahmenlehrplan oder einer durch den europäischen Heimleiterverband E.D.E. zertifizierten Heimleiterausbildung anerkannt wird.

Der Bestimmung ist jedoch nicht zu entnehmen, inwieweit Personen mit einer höherqualifizierten bzw gleichwertigen Ausbildung, wie etwa zum Akademisch geprüften Krankenhausmanager oder Diplomierten Krankenhausbetriebswirt, zugelassen sind.

Diesbezüglich sollte eine Ergänzung in der gegenständlichen Bestimmung und in den Erläuterungen erfolgen, um klarzustellen, dass eine vergleichbare bzw. gleichwertige Ausbildung, insbesondere die Ausbildung zum Akademisch geprüften Krankenhausmanager oder Diplomierten Krankenhausbetriebswirten, anerkannt wird.

Ad §7 Abs 2

In Hinblick auf die Eingliederung der Landespflegezentren in die KAGes mit 1.1.2013 regen wir nachstehende Änderung an:

„...nachweislich mindestens 4 Jahre...“

Zur Vermeidung von erheblichen zusätzlichen Kosten und um weiterhin die im Zuge der Übertragung der Landespflegezentren an die KAGes eingeplanten Synergiepotenziale nutzen zu können, dürfen wir höflich anregen, im Sinne unserer Ausführungen für die an die Landeskrankenanstalten angegliederten Landespflegezentren Sonderbestimmungen in die Verordnung einzufügen bzw. die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Univ.Prof.Dr. KH. Tscheliessnigg
(Vorstandsvorsitzender)

Dipl.KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)